Änderung Polizeireglement; synoptische Darstellung

Bisher	neu
§ 5 Anhalterecht und Identitätsfeststellung [2] Drängt sich eine Festnahme auf, ist die angehaltene Person unverzüglich der Kantonspolizei zu übergeben.	**§ 5 Anhalterecht und Identitätsfeststellung** [2] Drängt sich eine Festnahme auf, ist die angehaltene Person unverzüglich *der Polizei Basel-Landschaft* zu übergeben.
§ 13 Kostenersatz [1] Die Einsätze der Stadtpolizei sind grundsätzlich unentgeltlich. [2] Kostenersatz kann verlangt werden, wenn es dieses oder ein anderes Reglement ausdrücklich vorsehen. Im Einzelfall legt der Stadtrat den Kostenersatz gemäss Tarif im Anhang mittels Verfügung fest. [3] Von den Veranstaltern von Anlässen, die einen ausserordentlichen Polizeieinsatz erforderlich machen, wird Kostenersatz verlangt.	**§ 13 Kostenersatz, Bearbeitungsgebühr** [1] Die Einsätze der Stadtpolizei sind grundsätzlich unentgeltlich. [2] Kostenersatz kann verlangt werden, a. wenn es dieses oder ein anderes Reglement ausdrücklich vorsehen; b. von den Veranstaltern von Anlässen, die einen ausserordentlichen Polizeieinsatz erforderlich machen, wird Kostenersatz verlangt; *c. von den Verursachenden, insbesondere wenn der Polizeieinsatz unnötig war und vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist;* *d. für den Verwaltungsaufwand und Mahngebühren.* [3] Der Stadtrat legt den Kostenersatz gemäss Tarif im Anhang mittels Verfügung fest.
§ 14 Verunreinigung öffentlichen Grundes [4] Urinieren auf öffentlichem Grund ist verboten.	**§ 14 Verunreinigung öffentlichen Grundes** [4] Urinieren *und Defäkation* auf öffentlichem Grund ist verboten.
§ 16 Flyer, Flugblätter Das Anbringen von Flyern und Flugblättern zu Werbezwecken an Motorfahrzeugen, Motorrädern und Fahrrädern ist verboten. Bei erheblichen Verunreinigungen werden dem Veranstalter die Reinigungskosten auferlegt	**§ 16 Flyer, Flugblätter** Das Anbringen von Flyern und Flugblättern zu Werbezwecken an Motorfahrzeugen, Motorrädern und Fahrrädern ist verboten. Bei erheblichen Verunreinigungen werden dem Veranstalter, *bzw. dem Verursacher*, die Reinigungskosten auferlegt.
§ 20 Abbrennen von Feuerwerk, Himmelslaternen [3] Der Stadtrat kann im Zusammenhang mit besonderen Anlässen Ausnahmen bewilligen.	**§ 20 Abbrennen von Feuerwerk, Himmelslaternen** [3] *Die Stadtpolizei kann Ausnahmen bewilligen.*

	§ 20a Unbemannte Luft- und Modellfahrzeuge *[1] Unbemannte Luft- und Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen innerhalb des Siedlungsgebietes nur mit Bewilligung des Stadtrats in Betrieb gesetzt werden. Ausserhalb des Siedlungsgebietes dürfen sie bewilligungsfrei benutzt werden.* *[2] Wo der öffentliche Verkehr nicht gestört wird, dürfen elektrisch betriebene Modellautomobile auf öffentlichem Grund benutzt werden.* *[3] Das Benutzen von unbemannten Luft- und Modellfahrzeugen während der Nachtruhe ist verboten.* *[4] Beim Benützen von unbemannten Luft- und Modellfahrzeugen ist auf unbeteiligte Dritte gebührend Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist das Filmen von fremden Personen und fremden privaten Grundstücken im Siedlungsgebiet untersagt.* *[5] Die Stadtpolizei kann Ausnahmen bewilligen.*
§ 24 Gelegenheitswirtschaftspatente, Freinachtbewilligungen Die für die Sicherheit zuständige Abteilung erteilt Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaftspatente und Freinachtbewilligungen bis 02.00 Uhr. Der Stadtrat erteilt Freinachtbewilligungen über 02.00 Uhr hinaus.	**§ 24 Gelegenheitswirtschaftspatente, Freinachtbewilligungen** Die für die Sicherheit zuständige Abteilung erteilt Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaftspatente und Freinachtbewilligungen *im Siedlungsgebiet* bis 02.00 Uhr, *ausserhalb des Siedlungsgebiets bis 05.00 Uhr*. Der Stadtrat erteilt Freinachtbewilligungen *im Siedlungsgebiet* über 02.00 Uhr hinaus.
§ 25 Ruhezeiten [1] Von November bis April ist in der Zeit zwischen 22.00 - 06.00 Uhr, von Mai bis Oktober ist in der Zeit zwischen 23.00 - 06.00 Uhr, Nachtruhe geboten. [2] Ausnahmen gelten an Tagen, an denen von Gesetzes wegen oder aufgrund einer besonderen Bewilligung eine verlängerte Freinacht besteht.	**§ 25 Ruhezeiten** [1] *Von November bis März ist* in der Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr Nachtruhe geboten. [2] *Von April bis Oktober* ist in der Zeit zwischen 23.00 und 06.00 Uhr Nachtruhe geboten.

[3] An Sonn- und Feiertagen und während der Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist jede Lärm erzeugende Tätigkeit verboten.	[3] Ausnahmen gelten an Tagen, an denen von Gesetzes wegen oder aufgrund einer besonderen Bewilligung eine verlängerte Freinacht besteht. [4] An Sonn- und Feiertagen und während der Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist jede Lärm erzeugende Tätigkeit verboten. [5] *Allerheiligen (1. November) ist, gemäss § 57 Abs. 2 des Laufentalvertrages und Beschluss der Volksabstimmung vom 27. September 1998, lokaler Feiertag. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10.06.2010.*
§ 27 Lärmerzeugende Tätigkeiten [1] Lärm erzeugende Arbeiten sind wie folgt erlaubt: Montag bis Freitag: 07.00 – 12.00, 13.00 – 20.00 Samstag: 07.00 – 12.00, 13.00 – 18.00. [2] Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente, andere Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und Verstärkeranlagen dürfen nur so benützt werden, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm gestört werden. [3] Bei Veranstaltungen dürfen Lautsprecher und Tonverstärker aller Art im Freien nur mit Bewilligung des Stadtrates betrieben werden.	**§ 27 Lärmerzeugende Tätigkeiten** [1] Lärm erzeugende Arbeiten sind wie folgt erlaubt: Montag bis Freitag: 07.00 – 12.00, 13.00 – 20.00 Samstag: 07.00 – 12.00, 13.00 – 18.00. [2] Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente, andere Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und Verstärkeranlagen dürfen nur so benützt werden, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm gestört werden. [3] Bei Veranstaltungen dürfen Lautsprecher und Tonverstärker aller Art im Freien nur mit Bewilligung des Stadtrates betrieben werden. *[4] Die Stadtpolizei kann Ausnahmen bewilligen.*
§ 28 Fasnacht, Marschübungen und Bummel [3] An den 3 Wochenenden nach der Basler Fasnacht kann das Trommeln, Pfeifen und Musizieren in Form organisierter Cliquenbummel sonntags von 11.00 - 20.00 Uhr mit Bewilligung des Stadtrats gestattet werden.	**§ 28 Fasnacht, Marschübungen und Bummel** [3] An den 3 Wochenenden nach der Basler Fasnacht kann das Trommeln, Pfeifen und Musizieren in Form organisierter Cliquenbummel sonntags von 11.00 - 20.00 Uhr mit Bewilligung *der Stadtpolizei* gestattet werden.
§ 30 Lichtimmissionen [4] Der Gebrauch von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.	**§ 30 *Lichtemissionen*** [4] Der Gebrauch von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern, *Laserpointern* oder ähnlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.

§ 34 Ordnungsbussen im Strassenverkehr Die Stadtpolizei ahndet Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren in folgenden Bereichen: a. Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf Gemeinde und Kantonsstrassen im Gemeindegebiet; b. Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen mittels technischer Geräte ohne Anhaltung der Fahrzeuge.	**§ 34 Ordnungsbussen im Strassenverkehr** Die Stadtpolizei ahndet Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren in folgenden Bereichen: a. ruhender Verkehr auf Gemeinde und Kantonsstrassen im Gemeindegebiet; b. fahrender Verkehrs auf Gemeindestrassen mittels technischer Geräte ohne Anhaltung der Fahrzeuge; *c. fahrender Verkehr innerorts auf Kantonsstrassen ohne Einsatz technischer Geräte hinsichtlich der Übertretung von Strassenverkehrsvorschriften, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können.*

Anhang zum Polizeireglement
Bussenkatalog Bussenanerkennungsverfahren und Kostenersatz

1. Verunreinigung öffentlichen Grundes (Abfall, Urinieren, etc.)	CHF 200.00 *zzgl. Entsorgung und Verwaltungsaufwand*	
5. Übermässige *Emissionen* (Geruch, Lärm, Rauch oder ähnliches)	CHF 100.00	
7. Littering	*CHF 100.00*	*Bisher CHF 200.00*
15. Kostenersatz und Verwaltungsaufwand gemäss § 13	CHF 100.00/h, *mindestens CHF 50.00*	